



# Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen

Landtag Nordrhein-Westfalen • Postfach 10 11 43 • 40002 Düsseldorf

Herrn Bürgermeister  
Wolfgang Henseler  
Stadt Bornheim  
Rathaus  
Rathausstraße 2  
53332 Bornheim



Auskunft erteilt: Sabine Arnoldy  
Telefon: (0211) 884-2578  
Fax: (0211) 884-3002  
E-Mail: sabine.arnoldy@landtag.nrw.de  
Geschäftszeichen: I.A.1/A02-VI.2  
Düsseldorf, 19. Dezember 2019

## Keine Einsparung des Landes auf Kosten der Kommunen Resolution des Rates der Stadt Bornheim

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Ihr Schreiben vom 9. Dezember 2019 zum oben bezeichneten Thema ist im Landtag Nordrhein-Westfalen eingegangen.

Das Schreiben ist als Zuschrift 17/370 den Mitgliedern des Landtags Nordrhein-Westfalen zur Kenntnis gebracht worden. Somit ist sichergestellt, dass Ihr Anliegen in den parlamentarischen Beratungen Berücksichtigung finden kann.

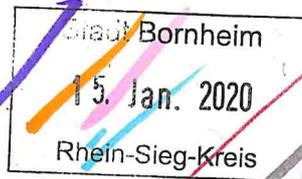
Ich hoffe, Ihrem Anliegen damit Rechnung getragen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Sabine Arnoldy

SPD-Fraktion im Landtag NRW, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf

Stadt Bornheim  
Herrn Bürgermeister  
Wolfgang Henseler  
Rathausstraße 2  
53332 Bornheim



**Stefan Kämmerling Mdl**  
Kommunalpolitischer Sprecher

Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Fon: 0211 – 884 2268  
Fax: 0211 – 884 3609  
Stefan.Kaemmerling@landtag.nrw.de  
www.spd-fraktion-nrw.de

### Geflüchtetenfinanzierung

hier: Übersendung der Resolution des Rates der Stadt Bornheim

13.01.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,

für Ihr Schreiben an den Abgeordneten Jochen Ott über die Situation der Kommunen – speziell der Stadt Bornheim – bei der Aufnahme von geflüchteten Menschen bedanke ich mich recht herzlich. Er hat mich gebeten, Ihnen als fachlich zuständiger Sprecher der SPD-Landtagsfraktion zu antworten.

Im Dezember 2015 haben die kommunalen Spitzenverbände mit den damals regierenden Landtagsfraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen eine Vereinbarung unter anderem das Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) betreffend abgeschlossen. In dieser Vereinbarung wurden ein Systemwechsel zu einer echten monatlichen Pauschale je zugewiesenem Flüchtling und eine Erhöhung der FlüAG-Pauschalen vereinbart. Ebenso war Gegenstand der Vereinbarung eine Erhebung der tatsächlichen Kosten, die den Kommunen für die Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Menschen entstehen. Diese Erhebung wurde mithilfe der Gemeindeprüfungsanstalt NRW erhoben und durch ein Gutachten der Universität Leipzig unter der Leitung von Herrn Professor Dr. Lenk bewertet.

In seinem Gutachten kommt Prof. Lenk zu der Erkenntnis, dass den kreisangehörigen Kommunen Kosten in einem Korridor in Höhe von 10.500 bis 11.000 Euro und den kreisfreien Städten in Höhe von 13.500 bis 16.000 Euro je Asylbewerber und Jahr entstehen.

Die Landesregierung hatte seinerzeit eine Anpassung der FlüAG-Pauschalen rückwirkend zum 1. Januar 2018 zugesagt. An diesem Versprechen muss sich die Landesregierung messen lassen. Das Lenk-Gutachten liegt mittlerweile seit über einem Jahr vor. Spätestens seit diesem Zeitpunkt häuft die Landesregierung Schulden bei den Kommunen im Bereich der Geflüchtetenfinanzierung an.

Im Haushalt für das Jahr 2020 ist der Ansatz für die Leistungen an die Kommunen nach dem FlüAG unverändert, eine Anpassung der Pauschalen ist im Haushalt demnach bisher nicht

vorgesehen. Nicht vorgesehen ist demnach auch eine Anpassung der Leistungen für Geduldete über die bisher gezahlten drei Monate hinaus.

Durch die Nichtanpassung der FlüAG-Pauschalen und die Nichtberücksichtigung von Geflüchteten ab dem dritten Monat entstehen den Kommunen ungedeckte Kosten von jährlich über 700 Millionen Euro.

Darüber hinaus sieht der Entwurf für den Landeshaushalt 2020 keinerlei Position für die Weiterleitung der Integrationspauschale vor, die der Bund den Ländern im Jahr 2020 zahlen wird. Die Landesregierung hatte den Kommunen die vollständige Weiterleitung der Integrationspauschale versprochen. Für 2020 zahlt der Bund mindestens 151,2 Millionen Euro an NRW.

Der Landesfinanzminister konnte Ende 2019 mitteilen, dass er aufgrund unbesetzter Stellen im Haushalt 2019 970 Millionen Euro weniger verausgaben muss, als ursprünglich geplant. Anstatt diese Mittel jedoch für eine überfällige Anpassung der FlüAG-Pauschale und eine längere Erstattung für Geflüchtete zu verwenden, und damit ein überfälliges Versprechen einzulösen, hat der Finanzminister mit einem Großteil des Geldes ein Finanzpolster für das Jahr 2020 geschaffen.

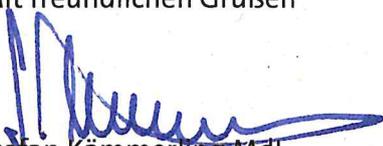
Die Kommunen leisten vor Ort die konkrete Arbeit, die es für ein Gelingen der Integration braucht. Die Kommunen müssen finanziell in die Lage versetzt werden, diese Arbeit leisten zu können.

Aus Sicht der SPD-Landtagsfraktion ist es nicht hinnehmbar, dass die Landesregierung die Kommunen auf 70 Prozent der Kosten im Bereich der Geflüchtetenversorgung sitzen lässt. Wir fordern die Landesregierung weiterhin eindringlich auf, sich an die 2015 getroffene Vereinbarung zur auskömmlichen Finanzierung der Flüchtlingsunterbringung zu halten, die notwendigen Schritte hierzu zügig einzuleiten und den Kommunen das ihnen zustehende Geld schnell zukommen zu lassen.

Für die Resolution des Rates der Stadt Bornheim bedanke ich mich auch bei den Mitgliedern des Rates herzlich.

Bei weiteren Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Stefan Kämmerling MdL

**Jörn Freynick**  
Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen

Jörn Freynick MdL, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf

Herrn  
Wolfgang Henseler  
Rathausstraße 2  
53332 Bornheim



Düsseldorf, 14.01.2020

Sehr geehrter Herr Henseler,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 09. Dezember 2019. Im vergangenen Jahr hat die NRW-Koalition als einen ihrer ersten Schritte 100 Mio. Euro und im darauffolgenden Jahr die gesamte Integrationspauschale in Höhe von 430 Mio. Euro an die Kommunen weitergeleitet.

Die Vorgängerregierung hingegen, hatte damals keine Weiterleitung vorgesehen.

Die Große Koalition in Berlin hat sich dazu entschlossen, die Integrationspauschale nicht wie zuvor fortzuführen. Die Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke der Länder von 700 Mio. Euro für das Jahr 2020 bzw. 500 Mio. Euro für das Jahr 2021, sind demzufolge nicht einfach eine neu benannte Integrationspauschale, sondern eine komplett neue Förderung. Das vom Bund zur Verfügung gestellte Geld, wird weiterhin vom Land an die Kommunen weitergeleitet. Da für die Jahre 2020 und 2021 jedoch weniger Geld zur Verfügung gestellt wird, können wir auch nur weniger weiterleiten, denn wir können den Kommunen nur das geben, was wir aus Berlin bekommen. Dort wurde aktuell ein Haushaltsüberschuss von rund 19 Mrd. Euro für das Jahr 2019 festgestellt, weshalb ich die Kürzung der Mittel durch Finanzminister Olaf Scholz überhaupt nicht nachvollziehen kann. Die Förderung wird dann vom Land unter anderem für die Aufstockung des Integrationshaushalts, die Umsetzung des Asylstufenplans, die Beschulung von geflüchteten Kindern in Landeseinrichtungen sowie zusätzliche Ausgaben im Bereich der Kinderbetreuung und Schule an die Kommunen weitergeleitet.

Derzeit wird an einer besseren Lösung gearbeitet. Trotz der gesunkenen Flüchtlingszahlen bleiben die Haushaltsansätze für die FlüAG-Pauschale unverändert, sodass ein Spielraum für eine Anpassung eröffnet wird. Dazu finden, nach unseren Informationen, im Februar Gespräche mit den kommunalen Familien statt, um eine langfristige und akzeptable Lösung für alle Beteiligten zu finden. Derzeit besteht auch noch keine akute Dringlichkeit der Novellierung, da die Mittel der Integrationspauschale von 2019 bis einschließlich November 2020 auch noch für Maßnahmen im Jahr 2020 verwendet werden können. Darüber hinaus können 49% der Mittel für die Kosten der Unterbringung und Versorgung von Geduldeten genutzt werden. Zudem entlastet das Land die Kommunen auch durch den Asylstufenplan und Bleiberechtserlasse.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne bei mir melden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Jörn Freyweide

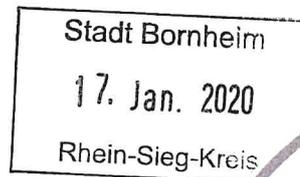
**Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Thomas Wallenhorst  
Ständiger Vertreter der  
Abteilungsleitung Ministerpräsident



Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den  
Bürgermeister der Stadt Bornheim  
Herrn Wolfgang Henseler  
Rathausstraße 2  
53332 Bornheim



17. Januar 2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Ministerpräsident Armin Laschet dankt Ihnen für Ihr Schreiben vom 9. Dezember 2019 und die Übersendung der Resolution des Rates der Stadt Bornheim.

Die Resolution habe ich – Ihr Einverständnis voraussetzend – an das fachlich zuständige Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration weitergeleitet, damit sie dort in die entsprechenden Beratungen aufgenommen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Wallenhorst



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

14. Januar 2020  
Seite 1 von 6

Herrn  
Bürgermeister  
Wolfgang Henseler  
Postfach 1140  
53308 Bornheim



Aktenzeichen 534-39.18.09-19-  
005(42)  
bei Antwort bitte angeben

MRin Schneider  
Telefon 0211 837-2615  
Telefax 0211 837-2200  
monika.schnei-  
der@mkffi.nrw.de

**Resolution des Rates der Stadt Bornheim zu Integrationskosten und zur Pauschale nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz/Erstattung der Kosten für geduldete Flüchtlinge**

Ihr Schreiben vom 09. Dezember 2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich bedanke mich für Ihr Schreiben vom 09. Dezember 2019.

Gerne nehme ich die Gelegenheit wahr, Ihnen und Ihrer Kommune zu-  
nächst für die hervorragende Arbeit im Zusammenhang mit der Unterbrin-  
gung und Integration von Flüchtlingen zu danken und allen Beteiligten  
meine Anerkennung für das Engagement im Flüchtlingsbereich auszu-  
sprechen.

In Ihrem Schreiben verweisen Sie auf die vom Rat der Stadt Bornheim  
am 05. Dezember 2019 beschlossene Resolution. Auf die einzelnen As-  
pekte der Resolution möchte ich im Folgenden gerne eingehen.

Der Rat der Stadt Bornheim fordert das Land auf, die Mittel, die der Bund  
den Ländern ab 2020 zur Verfügung stellt, an die Kommunen weiterzulei-  
ten. Außerdem fordert er, die im Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) ge-  
regelte Pauschale unter Berücksichtigung des Gutachtens zur Istkosten-  
erhebung auskömmlich anzupassen. Ferner äußert der Rat der Stadt  
Bornheim die Erwartung, dass das Land die Kosten für Geduldete auf  
Dauer übernimmt.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Haroldstraße 4  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-02  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mkffi.nrw.de  
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
706, 708, 709  
Haltestelle Poststraße

Diese Forderungen geben mir Veranlassung, die von der Landesregierung bereits beschlossenen Maßnahmen zur Unterstützung der Kommunen im Bereich der Flüchtlings- und Integrationspolitik darzustellen.

Im Juli des vergangenen Jahres hat der Landtag das von der Landesregierung eingebrachte Gesetz zur Änderung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes beschlossen. Danach ist die Integrationspauschale in Höhe von 432,8 Mio. Euro im Jahr 2019 vollständig an die Kommunen weitergeleitet worden. Damit unterstützt das Land – wie schon in einem ersten Schritt mit 100 Mio. Euro im Jahr 2018 – die Gemeinden vor Ort bei der Integration. Für Ihre Kommune bedeutete dies im Jahr 2018 eine finanzielle Entlastung und Unterstützung bei den flüchtlingsbedingten Kosten der Integration durch das Land in Höhe von 275.457,60 Euro. Mit der vollständigen Weitergabe der Integrationspauschale des Bundes an die Kommunen in 2019 profitiert Ihre Stadt im Umfang von 1.126.911,94 Euro von diesen Finanzmitteln. Diese Mittel können bis zum 30. November 2020 eingesetzt werden. Ich gehe davon aus, dass dies Ihre Situation vor Ort verbessern wird.

Mit den Geldern können vielfältige Integrationsmaßnahmen insbesondere für Flüchtlinge finanziert werden, ohne dass andere kommunale, gesellschafts- und sozialpolitische Themenfelder in den Hintergrund rücken müssen. Für die konkrete Mittelverwendung wird den Kommunen ein weiterer Spielraum eingeräumt. Neben dem Schwerpunkt Integration können die Mittel der Integrationspauschale 2019 anteilig auch zur Deckung der Ausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für geduldete Personen nach § 60a Aufenthaltsgesetz verwendet werden, für die keine Mittel nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) mehr gezahlt werden.

Zu der Forderung, das Land möge die vom Bund ab 2020 zur Verfügung gestellten Gelder vollständig an die Kommunen weiterleiten, mache ich auf Folgendes aufmerksam:

Der Bund stellt den Ländern in den Jahren 2020 und 2021 eine Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke zur Verfügung. Dies sind für Nordrhein-Westfalen im Jahr 2020 151,2 Millionen und im Jahr 2021 108 Millionen Euro. Eine Integrationspauschale sieht der Bund nicht mehr vor. Die

Mehrausgaben des Landes für Integration und jene im Bereich der frühkindlichen und schulischen Bildung für Kinder mit Fluchthintergrund und Einwanderungsgeschichte übersteigen diese Pauschale bereits deutlich.

Mir liegt daran zu betonen, dass es nicht allein um eine finanzielle Unterstützung der Kommunen geht. Die Landesregierung verfolgt insbesondere bei den Aufgaben Unterbringung von Asylsuchenden und Rückführung ausreisepflichtiger Personen das Ziel einer organisatorischen Entlastung. Die Kommunen sollen sich vor allem auf die Integration von bleibeberechtigten Personen vor Ort konzentrieren können. Dies wurde bereits im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien festgeschrieben.

Dazu hat das Kabinett im April 2018 einen Asylstufenplan verabschiedet. Der Asylstufenplan sieht eine Umsetzung dieses Ziels in drei Schritten vor.

Die erste Stufe dieses Plans wurde zwischenzeitlich bereits vollständig umgesetzt: Das beschleunigte Asylverfahren gemäß § 30a Asylgesetz (AsylG) wurde durch eine im Juli 2018 mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) getroffene Verwaltungsvereinbarung mit Wirkung vom 01. Oktober 2018 eingeführt. Durch diese Vereinbarung werden seit dem 01. Oktober 2018 für die dort bestimmten Länder beschleunigte Verfahren im Sinne des § 30a AsylG durchgeführt. Dies gilt für die sicheren Herkunftsländer und in den Fällen des § 30a Abs. 1 Nr. 2 -7 AsylG auch für Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Marokko, Nigeria, Pakistan, Russische Föderation, Tadschikistan und Tunesien. Mit Erlass vom 14. Juni 2018 wurde zudem die Aufenthaltsdauer der Asylsuchenden in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes ausgeweitet. Zudem werden Asylsuchende, die sich im Dublin-Verfahren befinden und bereits in Polen oder der Schweiz einen Asylantrag gestellt haben, seitdem grundsätzlich unmittelbar aus den Landeseinrichtungen zurückgeführt.

Die zweite Stufe des Asylstufenplans wurde zwischenzeitlich durch die Schaffung einer landesrechtlichen Regelung zur Verlängerung der Aufenthaltszeiten in den Landeseinrichtungen auf bis zu 24 Monate auf der Grundlage von § 47 Absatz 1b AsylG und einen konkretisierenden Erlass vom 16. Juli 2019 umgesetzt. Hierdurch ist es rechtlich möglich, Asylsuchende bis zur Entscheidung des BAMF über den Asylantrag und im Falle

der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet oder unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung, längstens jedoch für 24 Monate, in einer Landeseinrichtung unterzubringen. Um dem besonderen Schutzbedarf von Familien und Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern gerecht zu werden, wird dieser Personenkreis jedoch privilegiert und im Regelfall spätestens nach sechs Monaten den Kommunen zugewiesen. Durch diese Maßnahme weist das Land den Kommunen nunmehr deutlich weniger geflüchtete Menschen mit ungeklärter bzw. schlechter Bleibeperspektive zu.

Die Umsetzungsschritte auf der dritten Stufe des Asylstufenplans bestehen im Ausbau von notwendigen organisatorischen Strukturen im Landesbereich, damit bisher von den Kommunen wahrgenommene Aufgaben übergeleitet werden können. Vor diesem Hintergrund wurden die landesfinanzierten Zentralen Ausländerbehörden in NRW durch die neu etablierten Zentralen Ausländerbehörden Coesfeld und Essen von drei auf fünf erhöht. Damit gibt es in jedem Regierungsbezirk nun eine Zentrale Ausländerbehörde, die - neben ihren Aufgaben im Bereich der Landesaufnahme - die Kommunen in den zentralen Bereichen Passersatzpapierbeschaffung, Flug- und Transportmanagement aktiv unterstützen und entlasten.

Damit diese den Betrieb eigenständig aufnehmen konnten, bedurfte es einer Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO), die am 10. September 2019 in Kraft getreten ist. Ebenfalls wurde die Unterbringung unerlaubt eingereister Ausländer in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes, die auf Stufe 3 des Stufenplans vorgesehen war, durch Erlass vom 26. November 2019 umgesetzt.

Zur weiteren Entlastung der Kommunen werden darüber hinaus die Überstellungen nach der Dublin III-Verordnung direkt aus den Landesaufnahmeeinrichtungen sukzessive ausgebaut: Neben Überstellungen nach Polen und der Schweiz erfolgen seit dem 4. Quartal 2019 auch Überstellungen nach Frankreich und den Benelux-Staaten zentralisiert aus den Landeseinrichtungen. Eine Ausdehnung auf die Dublin-Mitgliedstaaten Schweden, Finnland, Norwegen und Österreich ist für das 1. Halbjahr 2020 geplant.

Asylsuchende mit anderen Destinationen, die sich im Dublin-Verfahren befinden, müssen zunächst weiterhin den Kommunen zugewiesen werden. Nach Art. 29 Absatz 2 Dublin III-VO ist der zuständige Mitgliedstaat nicht mehr zur Aufnahme oder Wiederaufnahme der betreffenden Person verpflichtet, wenn die Überstellung nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten durchgeführt wird. Das bedeutet, dass im Falle einer Fristüberschreitung die Zuständigkeit auf Deutschland übergeht. Vor diesem Hintergrund ist es mit Blick auf die kurzen Überstellungsfristen notwendig, diese Personen unverzüglich nach der Entscheidung des BAMF in die Kommunen zuzuweisen. Nur so haben die Kommunen eine realistische Chance, eine Überstellung innerhalb der engen europarechtlichen Fristen zu ermöglichen.

Ich kann Ihnen versichern, dass nach der Istkostenerhebung und dem Gutachten von Prof. Lenk auch die aktuelle Regelung im Flüchtlingsaufnahmegesetz auf dem Prüfstand steht. Ziel einer Neureglung soll ein für die Kommunen und das Land akzeptables und tragfähiges Ergebnis sein, das dauerhaft wirkt und auch ein Höchstmaß an Rechtssicherheit beinhaltet. Das gilt sowohl für die Höhe einer künftigen Pauschale als auch für das Thema Geduldete.

Die Umsetzung der Ergebnisse aus dem Gutachten ist fachlich und rechtlich nicht einfach. Die vom Gutachter vorgeschlagene Differenzierung nach kreisfreien Städten und kreisangehörigen Kommunen muss genau geprüft werden, denn eine Umsetzung sollte gut abgewogen und rechtsicher sein. Zwischenzeitlich haben der Städtetag Nordrhein-Westfalen und der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 03. Dezember 2019 einen gemeinsamen Vorschlag zur Neuregelung der Pauschale übermittelt. Für den 5. Februar 2020 habe ich die Hauptgeschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände zu einem Gespräch eingeladen. Ich bin zuversichtlich, dass wir uns in absehbarer Zeit auf ein novelliertes Flüchtlingsaufnahmegesetz verständigen können, das dann eine tragfähige Grundlage für längere Zeit sein soll.

Ergänzend möchte ich noch anmerken, dass über die sicherlich wichtige Frage der Kostentragung nicht aus dem Auge verloren werden sollte, dass es ein Hauptanliegen von Bund, Ländern und Kommunen sein muss, die Zahl der vollziehbar ausreisepflichtigen Personen zu senken.

Hierzu bedarf es einerseits nicht nachlassender Anstrengungen zur Rückführung von Personen, bei denen in einem rechtsstaatlichen Verfahren geklärt wurde, dass sie kein Bleiberecht erhalten können.

Wichtig ist mir aber auch, dass die Ausländerbehörden die zum Beispiel im Erlass des MKFFI zur Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Ausländern nach § 25b AufenthG vom 25. März 2019 aufgezeigten Möglichkeiten ausschöpfen und verstärkt bisher Geduldeten, die sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert haben, einen gesicherten Aufenthaltsstatus ermöglichen. Um diesen Prozess weiter zu unterstützen, führt mein Haus derzeit eine Evaluierung des Erlasses vom 25. März 2019 mit dem Ziel durch, Erfahrungen aus der Praxis in eine geplante Überarbeitung des Erlasses zu § 25b AufenthG einfließen zu lassen. Am 13. Dezember 2019 endete mit der Rücksendung der Fragebögen die erste Phase der Evaluierung. Die Hinweise der Ausländerbehörden zur Anwendungspraxis von § 25b AufenthG werden jetzt in einem nächsten Schritt systematisch ausgewertet.

Sie können meinen Ausführungen entnehmen, dass das Land das Ziel verfolgt, die Kommunen nachhaltig zu entlasten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Flüchtlingsbereich wirksam zu unterstützen. Ich bin zuversichtlich, dass auch bei den Verhandlungen zur Neuordnung der Flüchtlingskostenerstattung eine faire Lösung für die nächsten Jahre vereinbart werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Joachim Stamp